## Bekanntmachung über die Eintragung für das Volksbegehren

		Kurzbezeichn	ung des Gegenstandes des \	Volksbegehrens	
			1.		
In der Zeit vom [		bis	findet die Eint	ragung für folg	endes Volksbegehren statt:
Vollständiger Wortl	laut des Gegenstandes des	Volksbegehrens <sup>1)</sup>			
Die Antragstelle gesamten Eintra	r haben unter der Ad gungsfrist weitere In	resse formationen zu de	em Volksbegehren en	eine Inter	netseite eingerichtet, die während de
			II.		
Stimmberechtigt	t sind alle Deutscher	n im Sinne des Art	tikels 116 Abs. 1 des	Grundgesetze	s, die spätestens am
letzter Tag der Eir	ntragungsfrist				
b) seit mindeste innehaben o ten und		Land Rheinland-F r Bundesrepublik I	Deutschland keine W		Vohnungen die Hauptwohnung, ben, sich sonst gewöhnlich aufhal-
			echt in der Gemeinde ie sich sonst gewöhn		er sie ihre Wohnung, bei mehreren
			ntragung in eine Eintra ng kann nicht zurücko		er einen Eintragungsschein erfolgen. rden.
Das Stimmrecht	kann nur einmal und	d nur persönlich au	usgeübt werden.		
			III.		
Eintragung t	pei der Gemeindever	waltung <sup>3)</sup>			
In der Geme	einde		bestehen folgende	Eintragungsmö	glichkeiten:
Abgrenzung ke	der Eintragungsbezir-	Bezeichnung und Eintragungsstellen	genaue Anschrift der	Eintragungsze	iten Angabe zur Barrierefreiheit des Eintragungsraumes <sup>4)</sup>
1		1		i .	1

Die Stimmberechtigten können sich in jeder Eintragungsstelle der Gemeinde für das Volksbegehren eintragen. <sup>5)</sup> Die Stimmberechtigten können sich nur in der Eintragungsstelle ihres Eintragungsbezirks für das Volksbegehren eintragen. <sup>5)</sup>

Die Stimmberechtigten sollen ihren amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitbringen.

Die Eintragung muss neben der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der stimmberechtigten Person sowie den Tag der Eintragung in deutlich lesbarer Form enthalten. Erklärt eine stimmberechtigte Person, dass sie nicht schreiben kann oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, sich in die Eintragungsliste einzutragen, so wird die Eintragung durch die Feststellung dieser Erklärung ersetzt.

## 2. Eintragung mit Eintragungsschein

Auf Antrag erhalten Stimmberechtigte einen Eintragungsschein. Der Eintragungsschein kann bis zum letzten Tag der Eintragungsfrist, 15 Uhr, bei der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung<sup>5)</sup> mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss die Berechtigung hierzu durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen.

Der Eintragungsschein wird der stimmberechtigten Person an ihre Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder Abholung ergibt. An einen anderen als die stimmberechtigte Person persönlich darf der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung<sup>5)</sup> vor Empfangnahme des Eintragungsscheins schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich auf Verlangen ausweisen.

Die Eintragung mittels Eintragungsschein wird dadurch bewirkt, dass die stimmberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung des Volksbegehrens erklärt und den Eintragungsschein so rechtzeitig der zuständigen Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung<sup>5)</sup> übersendet, dass er dort spätestens am letzten Tag der Eintragungsfrist bis 18 Uhr eingeht.

Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich abgegeben worden ist.

Wer des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Unterstützung des Volksbegehrens zu erklären, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson hat die Unterstützung gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person zu erklären und dies an Eides statt zu versichern. Die Hilfsperson hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der stimmberechtigten Person zu beschränken. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.

## 3. Eintragung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Die Antragsteller des Volksbegehrens können Eintragungen in Eintragungslisten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sammeln. Sie bestimmen Ort und Zeit der Eintragungen.

Die Eintragungen in die Eintragungsliste dürfen nur in Anwesenheit einer von den Antragstellern beauftragten Person geleistet werden. Vor der Eintragung ist darauf hinzuweisen, dass sich nur Stimmberechtigte eintragen dürfen, die in der Gemeinde, die in der Eintragungsliste vorgetragen ist, ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten.

Die Eintragung muss neben der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der stimmberechtigten Person sowie den Tag der Eintragung in deutlich lesbarer Form enthalten.

IV.

Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Strafbar ist auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Entscheidung des Stimmberechtigten oder ohne eine geäußerte Entscheidung des Stimmberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist jeweils strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108 d des Strafgesetzbuches).

	, den					
Die Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung <sup>5)</sup>						

<sup>1)</sup> Falls sich das Volksbegehren auf den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Gesetzes richtet, ist der ausgearbeitete und mit Gründen versehene Gesetzentwurf aufzuführen.

entwurf aufzuführen.

<sup>2)</sup> Die Adresse der Internetseite ist vom Landeswahlleiter öffentlich bekannt gemacht worden.

<sup>3)</sup> Entfällt, falls bei der Gemeindeverwaltung keine Eintragungslisten ausgelegt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>4)</sup> Für jede Eintragungsstelle ist anzugeben, ob der Eintragungsraum barrierefrei oder nicht barrierefrei ist.

Nicht Zutreffendes streichen.